



## Auszug aus der Schulhausordnung Engerfeld, 2018 / 2019

Das Zusammenleben in einer grossen Gemeinschaft erfordert Vereinbarungen und Regeln. Diese Schulhausordnung soll Grundprinzipien wie Achtung vor den Menschen, der Natur und gegenüber den uns anvertrauten Dingen im Lebensraum Engerfeld in Erinnerung rufen. Nachfolgend die wichtigsten Vereinbarungen für die Volksschule.

### Allgemeines

- Höflichkeit und Rücksichtnahme gegenüber Menschen und der Natur im Engerfeld sind selbstverständlich.
- Das Lärmen, Herumrennen, Ballspielen und Raufen ist im Schulhaus untersagt.
- Die Benützung von Inlineskates, Scooter usw. ist innerhalb des Schulhauses verboten. Scooter müssen beim Mopedunterstand deponiert werden.
- Das Schulgebäude, Mobiliar, die Lehrmittel, Geräte, Pausenplatzeinrichtungen und Pflanzen werden sorgfältig behandelt. Sachschäden und Diebstahl sind zu melden.
- Ehrlichkeit: Fremdes Eigentum wird respektiert und in Ruhe gelassen. Allfällige Schäden werden der Klassenlehrperson oder dem Betriebspersonal gemeldet.
- Die Schülerinnen und Schüler sind nur während der Unterrichtszeit betreut.
- **Mobiltelefone, private Audiogeräte und weitere elektronische Geräte dürfen während der Unterrichtszeit und in den Pausen nicht benutzt werden. Sie bleiben von 07.45 – 12.00 Uhr und von 13.40–17.55 Uhr im Schulhaus und auf dem Schulareal ausgeschaltet.**  
Schülerinnen und Schüler, welche sich nicht an diese Regelung halten, müssen ihr Gerät abgeben. Die Rückgabe erfolgt am nächsten Tag durch die Standortleitung.
- Die Veröffentlichung von Bildern oder Texten von resp. über Lehrpersonen bzw. über Mitschülerinnen und Mitschüler im Internet oder in Sozialen Netzwerken ist nur mit Zustimmung der betroffenen Person erlaubt.
- Beleidigende, verletzende oder rufschädigende Einträge im Internet oder in Sozialen Netzwerken werden strafrechtlich verfolgt.
- In den Schulzimmern gelten die Regeln der jeweiligen Lehrpersonen.
- In der Schulanlage steht für die Verpflegung eine Mensa zur Verfügung. Es gelten dort die Regeln des Betreibers (SV). In der Regel gehen die Schülerinnen und Schüler über Mittag nach Hause. Die KUF ist keine Tagesschule und die Mittagspause ist nicht betreut! Es gilt auch über Mittag die Schulhausordnung.
- Für Turn- und anderes Material stehen Kästchen zur Verfügung. Es ist ein Depotgeld von Fr. 20.- für den Schlüssel zu hinterlegen. Aufgrund der Sanierung der Schulanlage werden die neuen Schülerinnen und Schüler ab Januar 2019 bis Ende Schuljahr keine Kästchen erhalten.

## **Pausen**

- In den grossen Pausen halten sich die Schülerinnen und Schüler in der Eingangshalle, im Freien, in der Mensa oder in der Bibliothek auf.
- Andere Räume, insbesondere Velokeller und Mofa-Unterstand, sind keine Aufenthaltsbereiche.
- Das Schulareal darf in den Pausen nicht verlassen werden.
- Während der grossen Pausen übernehmen Lehrpersonen die Aufsicht.

## **In und ums Schulhaus**

- Ordnung und Sauberkeit sind in und ums Schulhaus erforderlich.
- Für Abfälle, PET- Flaschen und Alu-Dosen sind die entsprechenden Behälter zu benützen.
- In den Weiher darf nichts hineingeworfen werden. In seiner Umgebung sollen die Wege nicht verlassen werden.

## **Schulweg, Velokeller, Mofa-Unterstand**

- Der Schulweg fällt in den Verantwortungsbereich der Eltern.
- Alle haben sich an die Strassenverkehrsordnung zu halten.
- Velos, Kickboards und Mofas gehören in den Velokeller bzw. in den Mofa-Unterstand.
- Der Velokeller wird zeitweise mit Video überwacht.
- Velos, Kickboards und Mofas sind nicht durch die Schule versichert.
- In den öffentlichen Verkehrsmitteln gelten die Regeln der entsprechenden Betriebe.

## **Suchtmittel, Gewalt, Unterrichtsstörung**

- Der Besitz und Konsum von Alkohol und anderen Drogen sowie das Tragen von Waffen oder Attrappen sind auf dem ganzen Schulareal und an Schulanlässen (Reisen, Lager usw.) verboten.
- Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz werden den Eltern gemeldet. Die Schule behält sich vor, Anzeige bei der Polizei zu erstatten.
- Das Schulareal ist grundsätzlich rauchfrei. Es gilt folgende Regelung:
  - Rauchen ist ausschliesslich innerhalb der markierten Zonen beim Eingang zum Berufsbildungszentrum, d.h. auf den beiden „Raucherinseln“, erlaubt.
  - Berufsschülerinnen und -schülern steht der Zugang zur Raucherinsel frei.
  - Volksschülerinnen und Volksschüler dürfen in diesen Zonen nur rauchen, wenn die Eltern ein Gesuch an die Standortleitung einreichen.
  - Die Eltern jener Schülerinnen und Schüler, die ohne Einverständnis der Eltern auf dem Schulareal rauchen, werden über diesen Verstoß schriftlich informiert. Gleichzeitig wird eine Busse von Fr. 20.00 ausgesprochen.
- Bei Schulanlässen (Reisen, Lager usw.) gelten allenfalls zusätzliche Vereinbarungen zwischen Lehrpersonen, Eltern und Jugendlichen.
- Fehlbare Handlungen wie Drohungen, Diebstähle, Sachbeschädigungen, Fälschungen, Versäumnisse, Unterrichtsstörungen, Internetmissbrauch etc. werden geahndet. Die Wahl der Massnahme erfolgt verhältnismässig gemäss Regelungen des Kantons und der Kreisschule Unteres Fricktal.

## **Kleidung**

- Die Schülerinnen und Schüler erscheinen in angemessener Kleidung. Angemessene Kleidung gehört zu einer respektvollen Haltung. Daher wird an unserer Schule grundsätzlich auf Trainingsanzüge (ausser im Sportunterricht), provozierende und freizügige Kleidung verzichtet.

## **Absenzenregelung**

Unentschuldigte Absenzen der Schülerinnen und Schüler müssen im Jahreszeugnis ausgewiesen werden. Folgender Ablauf ist zu beachten:

- Bei Krankheit müssen die Kinder an der RBK und an der Sekundarschule vor Unterrichtsbeginn abgemeldet werden. Abmeldungen per SMS oder WhatsApp werden nicht akzeptiert.
- Absenzen müssen **innerhalb einer Woche** nach der Rückkehr in die Schule schriftlich bei der Klassenlehrperson entschuldigt werden.
- Die Absenzen werden von den Schülerinnen und Schülern im Absenzenbüchlein begründet (mit Unterschrift der Eltern), das der Klassenlehrperson vorgelegt und von ihr visiert wird.
- Absenzen werden von der Klassenlehrperson festgehalten.

## **Urlaubsgesuche und Ferienverlängerungen**

Für Urlaube gelten die Regelungen der KUF und des Kantons Aargau.

- Für **Ferienverlängerungen** ist rechtzeitig ein schriftliches Gesuch einzureichen. Gemäss Regelung der KUF kann eine Schülerin / ein Schüler während der Oberstufenzeit maximal 10 Halbtage Ferienverlängerung beantragen.
- Pro Schuljahr können 4 Halbtage Quartalsurlaub beantragt werden. Die vier Quartalsurlaube dürfen zusammengelegt werden. Diese werden von der Klassenlehrperson der Schulleitung bewilligt. Die Urlaubsgesuche werden bei der Standortleitung archiviert.
- Für spezielle Gesuche und Dispensationen wendet man sich an die Klassenlehrperson oder die Schulleitung.
- Für den administrativen Ablauf ist es wichtig, dass Urlaubsgesuche frühzeitig via Klassenlehrperson eingereicht werden.

Rheinfelden, im Oktober 2018